

2258 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1980
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz
geändert wird (3. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz)

Die im Abschnitt 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vorge-
sehene Erstattungsregelung wurde durch die 2. Novelle zum EFZG
dahingehend modifiziert, daß der den Arbeitgebern zustehende
Pauschalbetrag in der Höhe von 23 v.H. des fortgezahlten Ent-
gelts nur dann erstattet wird, wenn die Summe der allgemeinen
Beitragsgrundlage (§ 44 ASVG) an einem bestimmten Stichtag den
Betrag von 108.000,- Schilling nicht übersteigt. Die Geltungs-
dauer dieser Regelung wurde mit 31. Dezember 1980 terminisiert.
Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates
soll zur Stabilisierung der finanziellen Situation des Erstattungs-
fonds diese Regelung mit einer geringfügigen Modifizierung bei-
behalten werden. In Anbetracht der gestiegenen Lohnkosten wird
der oben erwähnte Grenzbetrag von 108.000,- Schilling auf 122.400,-
Schilling angehoben.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in
seiner Sitzung vom 17. Dezember 1980 in Verhandlung genommen
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember
1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz
geändert wird (3. Novelle zum Entgeltfortzahlungsgesetz),
wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 12 17

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann